

S a t z u n g
über die Nutzung der Stadtbücherei Traunstein
(Benutzungssatzung)

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 25.07.2024 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 35/2024 vom 31.08.2024;
Anschlag an den Amtstafeln vom
29.08.2024 bis 05.09.2024 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 29.07.2024 |
| 4. Inkrafttreten: | 01.09.2024 |

Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Traunstein (Benutzungssatzung)

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Stadtbücherei Traunstein ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Sie dient der Leseförderung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Freizeitgestaltung sowie allgemein kulturellen Zwecken. Dazu werden auch Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen, Theateraufführungen, Workshops oder ein Flohmarkt für gebrauchte Bücher abgehalten.
- (3) Aufgabe der Stadtbücherei Traunstein ist es, ein aktuelles, auch digitales, Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Dies bezieht sich auch auf die Literaturversorgung durch den Deutschen Leihverkehr. Als engagierte Partnerin für Bildung vermittelt sie Informations- und Medienkompetenz.
- (4) Die Stadtbücherei Traunstein ist kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung im Stadtgebiet. Sie ist Teil der Stadtgesellschaft.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Stadtbücherei Traunstein kann von jeder Person nach den satzungsgemäßen Bestimmungen genutzt werden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Berechtigt zum Erhalt eines Bibliotheksausweises zur Ausleihe von Medien und/oder zur Nutzung der eBibliothek (Ausleihberechtigung) ist jede Person. Unter eBibliothek ist die Ausleihe von ebooks, eaudios und eMagazinen über die entsprechenden Endgeräte (PC, Laptop, Tablet, Smartphone und eReader) zu verstehen.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Geltungsdauer richtet sich nach dem jeweils gewählten Tarif und beginnt am Tag der Ausstellung. Die Ausleihberechtigung (§ 3 Abs. 3) muss vom Antragsteller in geeigneter Weise vor Ort nachgewiesen werden. Bei Kindern bis zum 16. Lebensjahr sind zusätzlich die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters und dessen Einwilligung erforderlich. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist zusätzlich die

nutzungsberechtigte Person zu benennen. Die Zustimmung der vertretungsberechtigten Person ist vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.

- (2) Der Antragsteller und ggf. die gesetzliche Vertretung müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzung verpflichten.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Traunstein. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.
- (5) Die Stadtbücherei Traunstein speichert die für die Nutzung der Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Nutzung

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Traunstein, mit Ausnahme der Bestände des mobilen Bücherhausdienstes, ist nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises möglich.
- (2) Die Stadtbücherei Traunstein kann hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Bibliotheksangebote nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- (3) Solange ein Nutzer geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an sie bzw. ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Er stellt die Stadtbücherei Traunstein diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (5) Die Geltungsdauer und der Tarif für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Benutzerausweises richtet sich nach der aktuell geltenden Gebührensatzung, die in der Bibliothek ausliegt und durch Aushang bekannt gegeben wird.

§ 5 Ausleihbedingungen

Die Leihfrist für Bücher und Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“ beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage. Alle **anderen Medien** wie Zeitschrifteneinzelhefte, sowie audiovisuelle Medien (Audio-CDs, CD-ROMs, DVDs u.a.) werden für **14 Kalendertage** entliehen. Bei Überschreiten entstehen für den Nutzer - unabhängig von einer schriftlichen Rückgabeaufforderung - Gebühren nach § 4 der Gebührensatzung. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien (z.B. e-Books) kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.

§ 6 Pflicht zur Verbuchung von Medien

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Ausleihe unaufgefordert zu verbuchen. Dies geschieht am Selbstverbuchungsterminal oder in begründeten Ausnahmefällen durch das Personal der Stadtbücherei. Während der Öffnungszeiten erfolgt die Rückgabe der Medien an der Außenrückgabe oder beim Personal an der Verbuchungstheke. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Medien am Außenrückgabeautomaten zurückgegeben werden. Ab Verbuchung und Übernahme der Medien ist der Nutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (2) Die Leihfrist von Büchern kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Alle anderen Medien (Zeitschrifteneinzelhefte sowie AudioCDs und CD-ROMs) können auf Antrag einmal verlängert werden. Insbesondere bei Tonies, DVDs, Gegenständen aus der „Bibliothek der Dinge“, Konsolenspielen und Bestsellern besteht grundsätzlich keine Verlängerungsmöglichkeit. Diese Liste kann ggf. erweitert werden. Auf Verlangen der Stadtbücherei ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
- (3) Ausgeliehene Medien oder ausleihbare Medien anderer Ausleihstellen der Stadtbücherei Traunstein können gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet,
 - die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen
 - vor der Ausleihe die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen
 - Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Hard- und Software des Entleihers, die durch Viren, Manipulationen und Schäden entliehener Software entstehen.
- (5) Die Stadtbücherei Traunstein ist berechtigt, die Rückgabe von Medien kostenpflichtig anzumahnen.
- (6) Werden die ausgeliehenen Medien nach der 2. Rückgabeaufforderung nicht zurückgegeben, ist die Stadtbücherei Traunstein berechtigt, diese Medien als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern.
- (7) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien muss der Nutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei Traunstein, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen.
- (8) Fernleihe: Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei befinden, können gegen Gebühr nach § 9 nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe bzw. regionale Fernleihe vermittelt werden. Benutzungsbestimmungen der

entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt.

§ 7 Öffnungszeiten und Aufenthaltsregelungen

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Leitung der Stadtbücherei Traunstein steht das Hausrecht zu.
- (3) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 8 Hausordnung

- (1) In den Räumen der Stadtbücherei sind Taschen, Handtaschen, Mappen, Schirme und ähnliche Gegenstände an der Garderobe einzuschließen und Mobiltelefone auf stumm zu schalten.
- (2) Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden, ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet.
- (3) Das Essen ist in allen Räumen der Stadtbücherei Traunstein grundsätzlich untersagt. Abweichende Regelungen können von der Leitung der Stadtbücherei getroffen werden.
- (4) Das Fotografieren und Filmen in den Räumen der Stadtbücherei Traunstein ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Leitung der Stadtbücherei möglich.
- (5) Räume der Stadtbücherei können durch elektronische Kameras überwacht werden. Die Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
- (6) Die Nutzung der Stadtbücherei Traunstein erfolgt auf eigene Verantwortung. Fluchtwegpläne hängen vor Ort aus.
- (7) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt. Das Personal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(8) Bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 9 Haftung

Die Stadtbücherei Traunstein übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

§ 10 Kosten und Gebühren

- (1) Die Nutzung der Medien der Stadtbücherei vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Verwaltungskosten der Stadtbücherei Traunstein (z.B. Bibliotheksausweise, Mahnverfahren) sind in der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Großen Kreisstadt Traunstein“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Gebühren, die sich aus der Nutzung der Stadtbücherei Traunstein ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei der Stadt Traunstein“ geregelt.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet, WLAN und Peripheriegeräte

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Leitung der Stadtbücherei festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

-
- keine Dateien und Programme sowie geschützte Daten der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren.
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung i.d.F. des Stadtratsbeschlusses vom 28.09.2007, gültig ab 01.10. 2007, aufgehoben.